



ECOnet Kommunikations- und
Informationsgesellschaft
m.b.H.

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Lindengasse 31-33

A-1070

Telefon:

Nat. 01/ 526 89 32

Inat. +431/526 89 32-99

Bearbeiter: Simkovics

Durchwahl: -11

Wien, am 22.07.2005

Betreff: Stellungnahme zur PAC

Sehr geehrte Damen und Herren,

ECOnet bezieht sich in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung mit Ziffer Z8/04-52. Die anderen Entwürfe (Z9-Z11/04-52) werden von uns, da inhaltlich ähnlich, nicht gesondert betrachtet.

Zu den Punkten:

Abschnitt B, Pkt 5.5 Aufwandsentschädigung (bzw. Abschnitt D, Pkt. 8)

Kosten für die Entrichtung von Nutzungsentgelten an Gemeinden für Aufstellung und Betrieb öffentlicher Sprechstellen fielen nicht an, da TA seit dem Jahr 2000 keine derartigen Zahlungen geleistet hat (vgl. Erkenntnis des OGH v. 17.03.2005, Zl. 6 Ob 310/04p, S. 3 sowie ON 45a). Die diesbezüglich von eTel beantragte Gutachtensergänzung konnte daher unterbleiben.

Durch den beginnenden Wettbewerb mit ECOnet ist seitens der TA die Notwendigkeit eingetreten, mittels Standortmiete oder Umsatzbeteiligung Standorte zu halten (siehe Standortprovision Flughafen Schwechat, seit 2005).

ECOnet hat, bis auf wenige Ausnahmen, Standortmieten zu entrichten, da nur selten öffentliches Gut zur unentgeltlichen und ansonsten auflagenfreien Nutzung zur Verfügung steht. Wir sehen daher die Berücksichtigung dieser Positionen, bei der Bemessung der PAC als gegeben.

Abschnitt B, Pkt. 7.1 IC-Abrechnung im Quellnetz

Öffentliche Sprechstellen der TA basieren auf einem POTS-Anschluss mit einer für öffentliche Sprechstellen eigenen Anschlusskategorie. Diese unterscheidet sich gegenüber den sonstigen Privat- und Geschäftskundenanschlüssen unter anderem auch dadurch, dass bei Aktivrufen im Zuge des Verbindungsaufbaus in der Signalisierungsnachricht ("Initial Address Message" des Zeichengabeverfahrens Nr. 7, kurz „ZGV7“) der Parameter CPC auf den Wert "payphone" gesetzt wird.

Wie funktioniert die Signalisierung bei alternativen Betreibern öffentlicher Sprechstellen? Wird nämlich die gleiche Kennung („payphone“) verwendet, so besteht die Möglichkeit der fehlerhaften Einschränkung des Zugangs zum Dienst durch den Betreiber, obwohl ECOnet eine gesonderte PAC-Vereinbarung mit dem jeweiligen Betreiber hat. Des Weiteren sind die technischen Möglichkeiten zur Erkennung der Signalisierung, aus unserer Sicht, seitens der ANB

noch nicht vorhanden. (Siehe auch Pkt. 7.3)

ECONet möchte als alternative Signalisierung die CLI mit einer enthaltenen speziellen Bereichskennzahl vorschlagen, damit wäre eine vereinfachte Handhabung gegeben. Leider wurde der Vorschlag seitens ECONet hier Rufnummernbereiche aus KEM-V §41 oder §46 zu nutzen bis jetzt nicht angenommen.

Abschnitt D, Pkt. 9 Kontrollmöglichkeit für Zusammenschaltungspartner

Wie die PAC eines anderen Sprechstellenbetreibers mit möglicherweise abweichendem Betrag zu behandeln sein wird, ist nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, wobei TA selbstverständlich sicherzustellen hat, dass die von einem - ggf. in ihrem Netz angeschalteten - Sprechstellenbetreiber verrechnete PAC in einer von der PAC der TA abweichenden Höhe nicht zu Abrechnungsfehlern gegenüber den Zusammenschaltungspartnern der TA führen darf. Auch dem diesbezüglich von eTel eingebrachten Antrag auf Gutachtensergänzung konnte somit nicht entsprochen werden.

1. Welche Kontrollmöglichkeit hat der Dienstebetreiber dazu?
Speziell dann, wenn die gleiche CPC verwendet wird (siehe auch Stellungnahme seitens ECONet zu Abschnitt B, Pkt 7.1).
2. Für uns impliziert die Formulierung, dass die TA die Verrechnung einer PAC eines alternativen Sprechstellenbetreibers in ihrem Netz (z.B.: ECONet) ebenfalls für diesen durchführen muss?
3. Wenn ja, welche verkehrsabhängigen Verrechnungsentgelte wären dann max. zulässig?

Abschnitt D, Pkt. 10 Systematik und Einführungszeitpunkt

Ohne einem künftigen Verfahren vorgreifen zu wollen, weist die Telekom-Control-Kommission zudem auf den wettbewerblichen Zusammenhang zwischen Calling-Card-Diensten und Call-Through- Services sowie auf das Auslaufen der für öffentliche Sprechstellen geltenden Ausnahme des § 109 Abs. 8 KEM-V von den in §§ 71, 77 KEM-V vorgesehenen Entgeltobergrenzen hin.

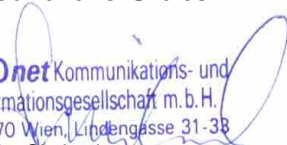
Wie bereits auch in einer Stellungnahme seitens ECONet erläutert, wird das Auslaufen der Ausnahmen des §109 Abs.8 KEM-V nichts an der technischen Unmöglichkeit einer z.B.: Eventtarifierten Leistung an öffentlichen Sprechstellen ändern.

Auch, dass hier eine anteilige Gerätemiete seitens des Sprechstellenbetreibers verrechnet werden muss, wird hier nicht berücksichtigt und steht im Widerspruch zur eigenen Beurteilung im Abschnitt D, Pkt. 6 (Seite 23)

Sonstiges

Eine Stellungnahme zur Berechnung und Bewertung der Höhe der TA PAC wurden von uns bewusst unterlassen, da ECONet in der Person von Fr. Ing. Baumer, als ehemalige Leiterin des TA Geschäftsfeldes, über Insiderwissen verfügt, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden darf.

Freundliche Grüße


ECONet Kommunikations- und
Informationsgesellschaft m.b.H.
A-1070 Wien, Lindengasse 31-38
Ulrike Simkovic
Geschäftsführerin